

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 18. Juli 1979

PLAN-ARCHIV

B.N.P.

Nr.

42

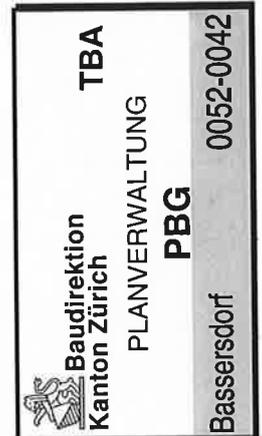
**2924. Quartierplan.** Am 28. Februar 1979 ersuchte der Gemeinderat Bassersdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. Juni 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 20, Steinlig-Frohburg, in Bassersdorf. Dieser Beschluss wurde am 1. Juli 1977 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Gegen den Festsetzungsbeschluss wurden beim Bezirksrat Bülach mehrere Rekurse eingereicht. Aufgrund der Rekurse und in Ergänzung des seinerzeitigen Festsetzungsbeschlusses hat der Gemeinderat Bassersdorf mit Beschluss vom 21. Februar 1978 eine Aenderung im vorliegenden Quartierplan genehmigt. In der Folge hat der Bezirksrat Bülach mit Entscheid vom 14. Dezember 1978 sämtliche Rekurse, soweit sie nicht als gegenstandslos abgeschrieben werden konnten, abgewiesen. Gemäss Zeugnis der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 20. Februar 1979 sind gegen den Entscheid des Bezirksrates Bülach vom 14. Dezember 1978 keine Rekurse eingereicht worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bauzonengrenze bzw. durch den Waldrand, im Osten durch den Flurweg Nr. 107, im Süden durch die Birchwilerstrasse I. Kl. Nr. 5 und die Möslistrasse sowie im Westen durch die Steinligstrasse und die Juchenstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Bassersdorf wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Auch im kantonalen Gesamtplan, Teilrichtplan Siedlung und Landschaft, ist das Quartierplangebiet Steinlig-Frohburg als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die das Quartierplangebiet teilweise umgrenzenden Strassen, die innerhalb des Quartierplangebiets bestehenden Erschliessungsstrassen Steinligweg, Quartierstrasse B, und die Frohburgstrasse sowie die von der Birchwilerstrasse I. Kl. Nr. 5 abzweigende Quartierstrasse A. Als separate Zufahrtsstrasse, die ausschliesslich für die Erschliessung der am Nordrand des Quartierplangebiets oberhalb eines Steilhangs gelegenen, teilweise bereits überbauten Grundstücke bestimmt ist, dient die geplante Erschliessungsstrasse E. Diese Strasse ist wegen der Beschaffenheit des Quartierplangeländes im genannten Gebietsbereich ausserhalb des Quartierplangebiets angeordnet und wird aufgrund einer besonderen privatrechtlichen Vereinbarung erstellt. Zusätzlich dienen als Fusswegverbindungen der vom Steinligweg zur Erschliessungsstrasse E führende Fussweg C und der vom genannten Fussweg abzweigende, zur Frohburgstrasse führende Fussweg D.

Die mit je 16 m an der geplanten Quartierstrasse A und in einem Abschnitt des Steinligwegs sowie mit je 12 m an den geplanten Fusswegen C und D festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen und

Bassersdorf



Wege. Die im Baulinienplan für die Birchwilerstrasse I. Kl. Nr. 5, die Möslistrasse, die Steinligstrasse, den Steinligweg und für die Juchenstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Baulinien überein (vgl. RRB Nrn. 294/1965, 2477/1925 und 714/1959). Bei der Einmündung des Fusswegs C in den Steinligweg wird ein kurzes Stück der teilweise bestehenden Baulinie aufgehoben; bei der Einmündung der Quartierstrasse A in die Birchwilerstrasse I. Kl. Nr. 5 wird die bestehende Baulinie an der letztgenannten Strasse geöffnet.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 8 % bei der Quartierstrasse A und von je 12 % bei den Fusswegen C und D auf.

Der Gemeinderat wird gemäss § 6 lit. a Planungs- und Baugesetz den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bassersdorf vom 28. Juni 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 20, Steinlig-Frohburg, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bassersdorf, 8303 Bassersdorf (unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), den Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. Juli 1979

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**